



**Arbeitshilfe zur
Assistierten Ausbildung (AsA)
nach § 130 SGB III**

(Stand: April 2015)

Inhaltsübersicht

Rechtliche Grundlagen	Bezeichnung	Seite
§ 130		
(1) - 130.11	Phasen der AsA, Phase II, Phase I	2
(2) - 130.21	Förderfähige Teilnehmende, Teilzeit, junge Menschen mit Behinderung	2
- 130.22	Förderfähige Berufsausbildung	3
- 130.23	Stufen- und Fachpraktikerausbildung	3
- 130.24	Duldung	3
- 130.25	Regel-Maßnahmeende, Maßnahmeverlängerung, vorzeitige Beendigung nach Phase I	4
(3)		4
(4) - 130.41	Inhalte Phase II, Abgrenzung zu abH, BerEb, BaE, Reha-Ausbildungen und bbA	4
- 130.42	Ausbildungsvertrag	5
(5) - 130.51	Inhalte Phase I, Förderbedarf, Abgrenzung zu BvB, Aktivierungshilfen für Jüngere und EQ	5
- 130.52	BAB	5
(6) - 130.61	Förderfähigkeit Betrieb	6
- 130.62	Verbindlichkeit	6
(7) - 130.71	Trägerzulassung	7
(8) - 130.81	Erweiterter förderfähiger Personenkreis	7
- 130.82	Landeskonzept	7
- 130.83	Kofinanzierung	7
- 130.84	Dritte	8
(9) - 130.91	Erprobung	8
Verfahren		
V.AsA.01	Anwendung der VOL/A	8
V.AsA.02	Nachbesetzung, Ausbildungsjahrgänge	8
V.AsA.03	Mittelbewirtschaftung / -überwachung, Kontierungselemente	9
V.AsA.04	Datenerfassung in den IT-Verfahren	9
V.AsA.05	LuV und Förderplanung	9
V.AsA.06	Flyer, MediaNet	10

§ 130 Assistierte Ausbildung

- (1) **Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.**

Phasen der AsA Kernstück der Assistierten Ausbildung ist die Begleitung und Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung. Die Assistierte Ausbildung kann sich in zwei Phasen gliedern. 130.11

Phase II - obligatorisch In der **ausbildungsbegleitenden Phase (Phase II) - obligatorisch** bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss mit folgenden Inhalten:
Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Phase I - fakultativ Innerhalb der Maßnahmen der Assistierten Ausbildung gibt es zur Vorbereitung und passgenauen Ausbildungsvermittlung zusätzlich die Möglichkeit einer **ausbildungsvorbereitenden Phase (Phase I) – fakultativ**

grundsätzlich maximal bis zu sechs Monaten (eine individuelle Verlängerung um bis zu zwei Monate ist möglich) mit folgenden Inhalten:

Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Auf eine vorgeschaltete Ausbildungsvorbereitungsphase im Rahmen von AsA kann auch verzichtet werden. Damit sollte Flexibilität geschaffen werden, um eine Anschlussfähigkeit an und Abstimmung mit vorbereitenden Maßnahmen des Landes zu ermöglichen. Eine Förderung dieser den Landesgesetzen unterliegenden Angebote durch die BA ist nicht möglich.

- (2) **Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 59 gilt entsprechend; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.**

Förderfähigkeit Teilnehmende Die Förderung als Teilnehmenden richtet sich an junge Menschen, die 130.21

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind

und

- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- nicht vollzeitschulpflichtig und
- i. d. R. unter 25 Jahre alt sind und
- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Assistierten Ausbildung (Inhalt und Dauer) muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

Für die Definition von Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten gelten die Erläuterungen zu BaE.

Alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können, sollen gleichermaßen durch AsA qualifiziert werden.

Teilzeit

Junge Menschen mit Behinderung können ebenfalls an der Assistierten Ausbildung teilnehmen, sofern mit dieser allgemeinen Maßnahme ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann. Die Bereitstellung und Gewährung individueller rehabilitations-spezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung nicht aus.

junge Menschen mit Behinderung

- 130.22 Die jungen Menschen müssen auf jeden Fall eine betriebliche Ausbildung anstreben bzw. absolvieren. Sollte sich im Laufe der Phase I ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulisch) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden. Falls eine betriebliche Ausbildung aufgrund regionaler Besonderheiten zu Beginn (i. d. R. erstes Ausbildungsjahr) schulisch durchgeführt wird, so ist während der schulischen Ausbildungszeit keine Teilnahme, jedoch ab dem Beginn der betrieblichen Ausbildungszeit (i. d. R. zweites Ausbildungsjahr) die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung möglich.

förderfähige Berufsausbildung

- 130.23 Das dritte Ausbildungsjahr einer mit der Assistierten Ausbildung nach dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossenen Stufenausbildung sollte nicht generell weiterhin gefördert werden. Hierbei sollte man sich an der Fördermöglichkeit einer Zweitausbildung orientieren. Entsprechendes gilt für eine mit der Assistierten Ausbildung erfolgreich abgeschlossenen Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO für den Übergang in eine anerkannte Ausbildung nach §§ 4, 5 Abs.2 ff BBiG / §§ 25, 26 Abs.2 HwO.

Stufenausbildung

Fachpraktiker-ausbildung

- 130.24 Zum förderungsfähigen Personenkreis bei der AsA zählen - anders als bei abH, BaE und BvB – auch geduldete Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen des § 59 Absatz 2 SGB III erfüllen. Sie können sowohl während der betrieblichen Ausbildung als auch in der ausbildungsvorbereitenden Phase gefördert werden.

Duldung

Regel-Maßnahmeende	Das individuelle Maßnahmeende eines/r jeden Teilnehmenden wird bei Eintritt in die Maßnahme während Phase I auf das voraussichtliche Enddatum einer dreijährigen betrieblichen Ausbildung festgelegt, um von Beginn an der Zielsetzung der Assistierten Ausbildung gerecht zu werden. Bei einem direkten Eintritt in Phase II ist die Dauer des vorliegenden Ausbildungsvertrages maßgeblich.	130.25
Maßnahmeverlängerung	Spätestens zum Regel-Maßnahmeende ist über eine ggf. erforderliche Maßnahmeverlängerung zu entscheiden (z. B. bei erfolgloser Abschlussprüfung). Die Assistierte Ausbildung endet spätestens mit der Verkündung des Ergebnisses der erfolgreichen Abschlussprüfung.	
vorzeitige Beendigung nach Phase I	Die Betreuung in der Assistierten Ausbildung endet in jedem Fall mit Ablauf der Phase I, wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Ausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme bei Vorliegen eines betrieblichen Ausbildungsvertrages kann jederzeit wieder erfolgen.	
	<p>(3) Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.</p> <p>(4) In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, 2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und 3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. <p>Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.</p>	
Inhalte Phase II	Die Inhalte der Phase II orientieren sich an den ausbildungsbegleitenden Hilfen ergänzt um die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Unterstützungsangebote sind hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Intensität individuell und kontinuierlich den Bedarfen der Teilnehmenden und ihrer Ausbildungsbetriebe anzupassen.	130.41
Abgrenzung zu abH		
Abgrenzung zu BerEb	Falls potentielle Teilnehmende bereits durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden, sollte geprüft werden, inwieweit eine Förderung in AsA aufgrund der konkreten Unterstützungsleistungen durch das eingesetzte Personal und der längeren Förderdauer sinnvoller wäre als eine weitere Förderung mit BerEb. Eine gleichzeitige Förderung sollte nicht erfolgen.	
Abgrenzung zu BaE und Reha-Ausbildungen	Vor einer Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung (BaE, Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III) sollte die Möglichkeit der Teilnahme an AsA geprüft werden, da eine betriebliche Ausbildung Vorrang hat.	
Abgrenzung zu bbA	Sofern für Menschen mit Behinderung eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42m HwO vorgesehen ist, klärt bei AsA der Bildungsträger ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für die Ausbildung (ReZa) - ggf. durch	

geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt bzw. berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann. Ist eine direkte Hilfeleistung durch den Bildungsträger gewünscht/erforderlich, so sollte die Teilnahme an einer begleitenden betrieblichen Ausbildung (bbA) geprüft werden.

130.42 Vor Eintritt in die Phase II muss ein **Ausbildungsvertrag** unterzeichnet sein.

(5) In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen

- 1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und**
- 2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.**

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

130.51 Eine Phase I kann nur eine Phase II ergänzen. Eine isolierte Phase I ist keine eigenständige Maßnahme und kann nicht nach § 130 SGB III gefördert werden. **Inhalte Phase I**

Eine Teilnahme an der fakultativen Phase I setzt entsprechenden Förderbedarf bereits für die Ausbildungsaufnahme voraus. I. d. R. handelt es sich um gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für eine betriebliche Ausbildung, die auch nach dem sogenannten 5. Quartal noch ohne betriebliche Ausbildungsstelle sind. Da AsA ein intensives Unterstützungs- und kein allgemeines Vermittlungsinstrument darstellt, sollte eine Förderung der Phase I im Schulentlassjahr eher die Ausnahme sein. Der Übergang zwischen den Phasen erfordert keine erneute Prüfung des Förderbedarfes, da eine fakultative Phase I Bestandteil der AsA ist (vgl. [130.11](#)). **Förderbedarf**

Der Schwerpunkt der Phase I liegt auf vermittlungunterstützenden Leistungen wie bspw. Bewerbungstraining und Stärkung der Motivation. Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der Phase I sein. Falls junge Menschen eine intensive Aktivierung bzw. einer Qualifizierung bedürfen, kommt ggf. die Teilnahme an den Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 SGB III bzw. BvB in Betracht. **Abgrenzung zu BvB und zu den Aktivierungshilfen für Jüngere**

Im Rahmen der Berufsorientierung, zur Absicherung der Berufswahlentscheidung und zum Kennenlernen eines potenziellen Ausbildungsbetriebes können betriebliche Praktika in der Phase I gezielt eingesetzt werden. Sofern die Praktika aber den zentralen Inhalt für den jungen Menschen darstellen sollen, so kommt EQ in Betracht. **Abgrenzung zu EQ**

130.52 Während der individuellen Teilnahme an einer fakultativen Phase I haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe **BAB**

(BAB) wie in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

- (6) Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden**
- 1. administrativ und organisatorisch und**
 - 2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.**

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

Förderfähigkeit Betrieb	Förderfähig ist jeder Betrieb, der <ul style="list-style-type: none"> • ernsthaft seine Bereitschaft erklärt, einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung zu übernehmen, oder • einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung übernommen hat. 	130.61
--------------------------------	---	--------

Verbindlichkeit	Den Betrieben ist vom Bildungsträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten. Hierzu schließen sie eine schriftliche Kooperationsvereinbarung über die konkreten Unterstützungsleistungen.	130.62
------------------------	---	--------

Unterstützungsleistungen könnten sein:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilder in Vorbereitung und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung
- Unterstützung bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb,
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (z. B. Anmeldung bei der Berufsschule, Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle/Kammer, Anmeldung zu Prüfungsterminen),
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (z. B. Berufsschule, Partnerbetrieben) und Ausbildungsbeteiligten (z. B. zuständige Stellen/Kammern).

Insbesondere regelmäßige Gespräche mit den an der Ausbildung Beteiligten im Betrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe.

Falls die Maßnahme eine Phase I beinhaltet, sind die Unterstützungsleistungen durch den Bildungsträger bereits im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses zu erbringen.

In Phase I ergeben sich weitere Unterstützungsleistungen:

- zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen,
- individuelle Unterstützungsmöglichkeiten von AsA bei Einstellung eines förderbaren Teilnehmenden.

- (7) § 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.**

- 130.71 Träger, die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein. **Trägerzulassung**
- (8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsbedürftig sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzeption für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzeption zur Assistierten Ausbildung vorliegt und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.**
- 130.81 Der förderfähige Personenkreis kann erweitert werden um junge Menschen, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass sie aufgrund in ihrer Person liegende Gründe eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzungen für diese Erweiterung sind: **erweiterter förderfähiger Personenkreis**
1. in dem Land, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, ist ein Landeskonzept für den Übergang von der Schule in den Beruf vorhanden, in dem die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind;
 2. in diesem Land gibt es eine spezifische Landeskonzeption für AsA;
 3. ein Dritter beteiligt sich finanziell mit mindestens 50 Prozent an den Maßnahmekosten von AsA.
- 130.82 Viele Länder haben bereits begonnen, den Übergangsbereich von der Schule in den Beruf zu reformieren und im Rahmen von Landeskonzeptionen zu systematisieren. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA unterstützen diese Vorhaben durch das Angebot zum Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen im Rahmen der Initiative [„Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“](#). Die Assistierte Ausbildung kann auf Basis des Fachkonzeptes die Länderkonzeptionen unterstützen – insbesondere durch eine mögliche Erweiterung des förderfähigen Personenkreises. **Landeskonzept**
- Eine Unterstützung mit AsA ist nur dann angemessen, wenn sie durch bestimmte Lebensumstände erforderlich ist. Allein Schwierigkeiten bei der Suche nach der gewünschten Ausbildungsstelle oder schwache Leistungen in der Schule rechtfertigen keine Teilnahme an AsA.
- Deshalb ist es wichtig, dass die Länderkonzepte für AsA wesentliche Standards wie z. B. Definition der Zielgruppe, der Inhalte (u. a. Qualifizierungen), des Betreuungsrahmens, die Art und den Umfang der Förderplanung sowie die konkrete Einbindung von Betrieben beschreiben.
- Falls ein Land vorbereitende Module in der Schule anbietet, sollten Absprachen über den Übergang in AsA (dann ohne Phase I) getroffen werden. Die vorbereitenden Module in der Schule können nicht nach § 130 SGB III gefördert werden.
- 130.83 Bei einer Erweiterung des Personenkreises ist zwingend eine mindestens 50 prozentige Kofinanzierung der Maßnahmekosten **Kofinanzierung**

	durch Dritte erforderlich. Diese kann ausschließlich in Form monetärer Mittel für die Einrichtung entsprechender Maßnahmen eingebracht werden.	
Dritte	<p>Neben einer Kofinanzierung durch die Länder kommt eine Kofinanzierung durch andere Dritte in Betracht, soweit es sich um Partner handelt, die die Assistierte Ausbildung nicht nur als temporäres Projekt zeitweise mitfinanzieren, sondern eine verbindliche Perspektive für eine langfristige Zusammenarbeit bieten. Auch eine Förderung durch Vereine, Stiftungen o. ä. kommt in Betracht, wenn diese aufgrund ihrer Aufstellung und Ziele die erforderliche mittelfristige Verbindlichkeit bieten.</p> <p>Eine Identität zwischen Kofinanzierer und dem Maßnahmeträger ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>(9) Maßnahmen können bis zum 30. September 2018 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. Die oder der Auszubildende muss spätestens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.</p>	130.84
Erprobung	<p>Das Instrument der Assistierten Ausbildung wird zunächst in vier Ausbildungsjahrgängen (mit Beginn in 2015, 2016, 2017 und 2018) erprobt.</p> <p>Auszubildende können jederzeit in laufende Maßnahmen nachrücken, sofern die betriebliche Ausbildung voraussichtlich spätestens zum Ende des jeweiligen Vertrages (also spätestens im Sommer 2021) endet. Bei späteren Prüfungsterminen aufgrund 3,5-jähriger Ausbildung, Ausbildungsverlängerungen oder Wiederholungsprüfungen verlängern sich die Maßnahmen bis zum Ende der letzten individuellen Teilnahme einer bzw. eines Teilnehmenden.</p> <p>Für den ersten Beginnjahrgang 2015 ist die Ausschreibung nur für diesen Jahrgang erfolgt, so dass die betriebliche Ausbildung bei diesen Maßnahmen voraussichtlich im Sommer 2018 enden muss.</p> <p>Verfahren</p>	130.91
VOL/A	Die Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation der BA beschafft. Dies gilt auch bei Kofinanzierung durch Dritte. Eine finanzielle Beteiligung der BA an Maßnahmen, die von Dritten eingerichtet werden, ist anders als bei Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) nicht möglich.	V.AsA.01
Nachbesetzung	Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten hat der Bildungsträger die Agentur für Arbeit regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und frei werdende Plätze sind der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbesetzung ist jederzeit möglich.	V.AsA.02
Ausbildungsjahrgänge	Die Vertrags- und Optionszeiträume beziehen sich auf bestimmte Ausbildungsjahrgänge. Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zu einem Ausbildungsjahrgang ist der Ausbildungsbeginn bzw. bei	

einem späteren Eintritt in einer laufenden Maßnahme das voraussichtliche (reguläre) Ausbildungsende (z. B. bei zweijähriger Ausbildung). Die individuelle Ausbildung muss mit Ende der Förderung des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs enden.

V.AsA.03	<p>Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt im Verfahren ERP-Finanz.</p> <p>Für Mittelbindungen und Ausgaben gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):</p> <p>Nicht-Reha:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III Finanzposition 2-685 11-00-3161 <p>Reha:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III Finanzposition 3-681 01-00-4671 <p>Eine Aufgliederung nach den Phasen I und II bzw. mit oder ohne Kofinanzierung erfolgt bei der Mittelbewirtschaftung nicht.</p>	<p>Mittelbewirtschaftung/ -überwachung</p> <p>Kontierungselemente</p>
V.AsA.04	<p>Die Erfassung der Teilnehmenden an der Assistierten Ausbildung in den IT-Verfahren der BA ist wie folgt vorgesehen.</p> <p>Die Entscheidung über das Vorliegen der individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Beratungsvermerk“) zu dokumentieren.</p> <p>Die Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (AsA) mit Beginn im Jahr 2015 und deren Teilnehmende sind in COSACH im Verfahrenszweig AMP, Förderbereich FdBA, Förderart AsA, Förderfeld AsA-01 zu erfassen.</p> <p>Für Maßnahmen ab 2016 erfolgt eine Differenzierung zwischen Maßnahmen mit Phase I und ohne Phase I sowie Maßnahmen mit Kofinanzierung und ohne Kofinanzierung. Voraussichtlich ab der P53 im Dezember 2015 werden diese Erfassungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Für jeden Ausbildungsjahrgang ist eine Maßnahme zu erfassen.</p> <p>Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens sechs Wochen nach Eintritt der / des Teilnehmenden in Phase II der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der Eingang ist vom zuständigen OS, Team AMDL, zu überwachen.</p> <p>Näheres ist den Versionsinformationen und Schulungsunterlagen für COSACH zu entnehmen.</p>	<p>Datenerfassung in den IT-Verfahren</p> <p>VerBIS</p> <p>COSACH</p> <p>AsA-01</p>
V.AsA.05	<p>Der Bildungsträger hat zu folgenden Anlässen der Beratungsfachkraft eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung vorzulegen:</p> <p>Start-LuV</p> <p>Verlauf-LuV</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätestens vier Wochen nach Eintritt - vier Wochen vor individuellem Ende der Phase I - vier Wochen vor Ende der Probezeit der Ausbildung (Phase II) - vier Wochen vor Ende des 1. Ausbildungsjahres (Phase II) - vier Wochen vor Ende des 2. 	<p>LuV und Förderplanung</p>

- Ausbildungsjahres (Phase II)
- vier Wochen vor Ende des 3. Ausbildungsjahres bei 3 ½ jähriger Ausbildung (Phase II)
- Anlassbezogen bei einem sonstigen Anlass z. B. drohender Maßnahmeabbruch, Ergebnis Zwischen-/Abschlussprüfung, Maßnahmeverlängerung.
- Abschluss-LuV** - zum Maßnahmeende (spätestens am letzten Tag der Maßnahmeteilnahme)

Die LuV enthält die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

Die LuV muss im Vorfeld mit der / dem Teilnehmenden besprochen worden sein und ihr / ihm eine Mehrausfertigung ausgehändigt werden.

Die LuV ersetzt die Förderplanung des Bildungsträgers nicht.

Flyer

Dem Bildungsträger werden von der BA zwei bundeseinheitliche Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Die Anschauungsexemplare stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.ausschreibungen.arbeitsagentur.de > Arbeitsmarkt-Dienstleistungen > Vordrucke > Vordrucke für die Vertragsausführung > Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage SGB III/SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 > Maßnahmen für junge Menschen (ohne § 45 SGB III und ohne Reha) > Assistierte Ausbildung zur Verfügung.

V.AsA.06

Dem beauftragten Bildungsträger sind diese Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

MediaNet

Bei Maßnahmen, die nicht kofinanziert werden, werden die Flyer zentral beschafft und an die AA / RD verteilt. Sofern AsA von Dritten kofinanziert wird, obliegt der jeweiligen AA bzw. RD wegen der unterschiedlichen Kofinanzierer die Realisierung der Flyer. Ein entsprechendes Template ist zur individuellen Anpassung im MediaNet eingestellt. Die Kosten sind bei den Maßnahmekosten mit einzuplanen.

Informationsquellen

Zusätzlich zu dieser Arbeitshilfe bieten das Konzept zur „Assistierten Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III“ und der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von AsA weitere Informationen.